KLETTERVEREIN DUISBURG E.V.



1. Benutzungsberechtigung

- 1.1. Benutzungsberechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Eintrittskarte. Die Eintrittskarte muss während der Dauer des Aufenthalts in der jeweiligen Kletteranlage jederzeit vorgelegt werden können. Die Benutzung der Anlagen ist kostenpflichtig. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus der jeweiligen gültigen Gebührenordnung.
- 1.2. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Geburtstag) dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugter maßen ausübt, benutzen. Ausnahmen regelt die Ziffer 1.3. Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in den Kletteranlagen und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.
- 1.3. Gruppenveranstaltungen sind durch den KVD genehmigungspflichtig. Bei geleiteten Gruppenveranstaltungen hat/haben der/die jeweilige/n Leiter/Leiterin der Gruppenveranstaltung dafür einzustehen, dass die Benutzerordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird.
- 1.4. Die Kletteranlage dient ausschließlich den Zwecken des KVD sowie privaten Kletterzwecken. Die gewerbliche oder kommerzielle Nutzung bedarf einer besonderen Genehmigung.
- 1.5. Die unbefugte Nutzung der Kletteranlagen sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung wird mit einer erhöhten Klettergebühr in Höhe von € 100,-- geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen insbesondere auf Schadensersatz sowie sofortigen Verweis aus der Kletterhalle und Hausverbot bleiben daneben vorbehalten.
- 1.6. Bei Gewitter- oder Blitzgefahr dürfen die Outdoor-Anlagen nicht benutzt werden. Hierfür hat jeder Nutzer eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen.

2. Kletterregeln und Haftung

- 2.1. Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlagen zu beachten hat. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletteranlagen, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Die Anlagenbetreiber führen keine Kontrollen durch, ob die Nutzer (oder die sie anleitenden Personen) über ausreichende Kenntnisse der korrekten Durchführung der Sicherungstechniken und -maßnahmen verfügen und diese anwenden. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vom KVD, ihrer Organe, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.
- 2.2. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herab fallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.
- 2.3. Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich.

KLETTERVEREIN DUISBURG E.V.

- 2.4. Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherunge Weingehängt werden und dürfen während die Route beklettert wird nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen.
- 2.5. Die verwendeten Seile müssen mindestens 35 Meter lang sein.
- 2.6. In den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden.
- 2.7. Ein Umlenken hat grundsätzlich durch beide Ringe zu erfolgen.
- 2.8. Bouldern (seilfreies Klettern) ist nur in den Boulderbereichen und in den Kletterbereichen nur bis zu einer maximalen Tritthöhe von 1,5 Meter gestattet.
- 2.9. Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden.
- 2.10. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Es wird keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe übernommen.
- 2.11. Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.
- 2.12. Lose oder beschädigte Griffe, Haken, etc. sind dem KVD unverzüglich zu melden.
- 2.13. In den Außenanlagen können in Abhängigkeit von der Witterung, unteranderem besondere Gefahren durch Feuchtigkeit, Eis oder Schnee bestehen.
- 2.14. Mitgeführte Hunde sind erlaubt, sie müssen aber jederzeit angeleint sein.

3. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit

- 3.1. Tritte, Griffe und Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.
- 3.2. Barfußklettern oder das Klettern in Strümpfen sind verboten.
- 3.3. Die Anlagen und das Gelände um die Anlagen sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln.
- 3.4. Müll ist beim Verlassen der Anlage mitzunehmen.

Die Benutzungsordnung für den Klettersteig sowie für den Boulderbereich befinden sich am Einstieg des Klettersteiges und im Boulderraum.

Duisburg, im Februar 2018, gez. der Vorstand